

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Solar" der Gemeinde Wachau - Einleitungsbeschluss

Der Gemeinderat Wachau hat in der Sitzung am 22.08.2017 mit Beschluss 06/08/17 folgenden Beschluss gefasst:

1.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Solar" der Gemarkung Wachau wird beschlossen. Zum räumlichen Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke der Gemarkung Wachau: T. v. 1133/4.

Ziel der Planaufstellung:

Mit der Planaufstellung soll Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Beitrag zur Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien geschaffen werden. Durch die Nachnutzung der Flächen der ehemaligen Hühnermastanlage wird als Zielstellung der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen und ohne neue Flächeninanspruchnahme von Natur und Landschaft verfolgt.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen, der unter anderem die Übernahme aller erforderlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung des Bauleitplanes regelt. Dazu gehört auch neben der Übernahme aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes und eventuell erforderlicher Gutachten, wie z. B. Artenschutzfachbeitrag, stehen, die Übernahme der Kosten für die erforderliche Erschließung des Grundstückes.

3.

Außerdem ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

4.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes zu veranlassen.

5.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Es besteht die Möglichkeit für die Öffentlichkeit in der Gemeindeverwaltung Wachau (Bauamt), im Zeitraum

ab sofort bis einschließlich 14.09.2018

während der Sprechzeiten des Bauamtes:

montags, dienstags, donnerstags und freitags:	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich dienstags	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und donnerstags	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet zu werden.

Es werden zu den angegebenen Zeiten auch Äußerungen (Anregungen, Bedenken und Hinweise) zu der Planungsabsicht entgegengenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage von § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Künzelmann
Bürgermeister